

# ■ Katar

Bearbeitet von Professor Dr. *Hans-Georg Ebert*, Leipzig,  
und Dr. *Assem Hefny*, MA, Marburg/Leipzig/Kairo

Stand: 1.7.2011



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
    - 1. Gesetz Nr 38 v 2005 über die katarische Staatsangehörigkeit 7
    - 2. Gesetzesverordnung Nr 14 v 1993 über die Reisepässe 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
  - A. Einführung 11
    - 1. Rechtsquellen 11
    - 2. Internationale Abkommen 12
    - 3. Internationales Privatrecht 13
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 14
    - 5. Personenrecht 15
    - 6. Eherecht 15
    - 7. Kindschaftsrecht 22
    - 8. Namensrecht 25
    - 9. Personenstandsrecht 25
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26
    - 1. Gesetz Nr 22 v 2004 über den Erlass des Zivilgesetzes 26
    - 2. Gesetz Nr 22 v 2006 über den Erlass des Familiengesetzes 30
    - 3. Gesetz Nr 40 v 2004 über die Vermögenssorge für Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen 54
    - 4. Gesetz Nr 21 v 1989 über die Ehe mit Ausländern 62
    - 5. Gesetz Nr 13 v 1990 über den Erlass des Zivil- und Handelsprozessgesetzes 65

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Der Staat Katar (arab Daulat Qatar) ist gemäß Art 8 der Verfassung vom 8.6.2003<sup>2</sup> ein Erbemirat, welches am 3.9.1971 seine Unabhängigkeit von Großbritannien proklamierte. Eine gemeinsame Landgrenze verbindet das Land mit Saudi-Arabien. Katar umfasst eine Fläche von 11 606 km<sup>2</sup>. Die **Bevölkerung** des Landes beträgt ca 1,7 Mill, wobei die Mehrheit (ca 80%) nicht katarische Staatsangehörige sind, die als Gastarbeiter oder mitreisende Familienangehörige ihren Aufenthalt in Katar (muqîmûn) nehmen. Die Hauptstadt Doha hat etwa 450 000 Einwohner. Die katarischen Staatsangehörigen bekennen sich mehrheitlich zum sunnitischen Islam hanbalitischer Prägung. Die Christen (ca 6,5%) und die Anhänger asiatischer Religionen (ca 13,5%) sind vor allem aufgrund der ausländischen Wohnbevölkerung vertreten<sup>3</sup>. Im Jahre 2008 wurde die erste römisch-katholische Kirche im Lande eingeweiht, weitere christliche Gotteshäuser befinden sich im Bau. Aufgrund der reichen Erdöl- und Erdgasvorkommen gehört Katar zu den Ländern mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen in der Welt (bezogen auf die Staatsangehörigen). Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung gelten insgesamt als vorbildlich. Seit dem 1.11.1996 sendet der von der katarischen Herrscherfamilie finanzierte Nachrichtenkanal Al Jazeera sein TV-Programm vor allem in die arabische Welt und findet wegen seiner professionellen und weitgehend objektiven Berichterstattung große Beachtung.

Die **Staatsreligion** Katars ist der Islam, Amtssprache ist Arabisch, die islamische shari'a wird als eine Hauptquelle der Gesetzgebung (Art 1 Verf) bestimmt. Dennoch sollen gemäß Art 35 Verf alle Personen vor dem Gesetz gleich sein und keiner Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion unterliegen.

Die politische (und wirtschaftliche) Macht in der **konstitutionellen Erbmonarchie** Katar liegt gemäß Art 8 Verf in den Händen des Emirs und seiner Familie. Seit 1995 regiert Hamad b. Khalifa Âl Thâni (geb 1952). Derzeitiger Thronfolger ist sein Sohn Tamîm b. Hamad Âl Thâni (geb. 1980). Der Emir verfügt über weitreichende legislative, exekutive und judikative Kompetenzen (Art 64–75 Verf), ua die Ernennung und Absetzung der Minister, die Zustimmung zu den Gesetzen, die Erklärung des Ausnahmezustandes und die Ernennung der zivilen und militärischen Beamten. Gemäß Art 77 Verf soll ein Shûrâ-Rat mit 45 Mitgliedern als legislatives Organ gebildet werden. 15 Mitglie-

### 1 Abkürzungen:

ABl	Al-jarîda ar-rasmiya (Amtsblatt)
FG	Familiengesetz (2006)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (2005)
VermSG	Gesetz über die Vermögenssorge (2004)
ZGB	Zivilgesetz (2004)
ZHPG	Zivil- und Handelsprozessgesetz (1990)

### Abgekürzt zitierte Literatur:

'Aqla, Nizâm al-usra fi-l-islâm (Die Familienordnung im Islam) Bd 1 u 2, Amman, 1983  
*Ebert I*, Das Erbrecht arabischer Länder, 2004  
*Ebert II*, Die Qadrî-Pâshâ-Kodifikation. Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule, 2010  
*Klaiber/Krüger*, Internationales Privatrecht in Katar, IPRax 2007, 149–155

*Krüger*, Zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Qatar, RIW 1991, 1007–1010

*Shalabi*, Ahkâm al-usra fi-l-islâm (Die familienrechtlichen Bestimmungen im Islam), Beirut, 4. Aufl 1983  
*Wiedensohler*, Katar: Staatsangehörigkeitsgesetz, StAZ 1987, 293, 294

<sup>2</sup> Am 8.6.2004 wurde die Verf vom Emir unterzeichnet. Sie war am 28.4.2003 durch einen Volksentscheid angenommen worden. Gem Art 141 trat sie am 9.7.2005 iK; ABl Nr 6 v 8.7.2005. In engl Sprache unter [www.servat.unibe.ch/icl/qa00000.html](http://www.servat.unibe.ch/icl/qa00000.html) (zuletzt abgerufen: 24.5.2011).

<sup>3</sup> Siehe unten III A I.

der ernannt der Emir, die restlichen 30 Mitglieder werden in direkten und geheimen Wahlen bestimmt. Bislang (Stand: 1.7.2011) fanden keine Wahlen zu diesem Rat statt. 2003 und 2011 wurden jedoch Wahlen zu den Gemeinderäten abgehalten, bei denen auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht hatten<sup>4</sup>. Der Dîwân des Emirs unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Prerogative. Katar gehört dem Kooperationsrat der Arabischen Golfländer seit seiner Gründung im Jahre 1981 an, ist außerdem Mitglied der Vereinten Nationen (seit 1971), der Organisation Islamische Konferenz (seit 1972), der OPEC (seit 1961), der OAPEC (seit 1970), der Arabischen Liga (seit 1971) und der WTO (seit 1996)<sup>5</sup>.

Das **Gerichtssystem** des Landes wird gemäß Art 132 Verf durch ein entsprechendes Gesetz festgelegt. Das Gerichtsverfassungsgesetz Nr 10 v 2003<sup>6</sup> sieht in Art 4 ein dreistufiges System (Gerichte 1. Instanz<sup>7</sup>, Berufungsgericht<sup>8</sup>, Kassationsgericht<sup>9</sup>) vor. An den Gerichten 1. Instanz und dem Berufungsgericht existieren spezielle Kammern für Angelegenheiten des Personalstatuts und für Erbrecht (Art 10 und 11 des Gesetzes Nr 10 v 2003). Darüber hinaus bestehen für bestimmte Angelegenheiten (etwa: Finanzen) besondere Gerichte und Kommissionen zur Streitschlichtung<sup>10</sup>. Am 18.6.2008 wurde durch Gesetz Nr 12 v 2008<sup>11</sup> ein Oberstes Verfassungsgericht geschaffen, welches gemäß Art 12 über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen, über die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte und Justizorgane, bei Streitigkeiten über die Vollstreckung endgültiger Urteile und über die Interpretation von Gesetzestexten entscheidet. Seit dem Jahr 2005 existiert nach dem Muster des Dubai International Financial Centre das Qatar Financial Centre mit einer eigenen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen<sup>12</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Rechtliche Grundlagen** Gemäß Art 41 Verf<sup>1</sup> ist die Staatsangehörigkeit Katars (jin-sîya qatarîya) durch Gesetz zu regeln. Mit dem Gesetz Nr 38 v 2005 über die katarische Staatsangehörigkeit wurde das Gesetz Nr 2 v 1961 (idF des G Nr 11 v 1973) aufgehoben<sup>2</sup>. Tatsächlich folgt es in wesentlichen Prinzipien (bes Abstammungsprinzip; ius sanguinis) dem noch unter britischer Herrschaft erlassenen Vorgängergesetz. Die Gesetzes-

4 Vgl [www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/demokratische\\_fingeruebungen\\_in\\_katar\\_1.10537612.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/demokratische_fingeruebungen_in_katar_1.10537612.html) (zuletzt abgerufen: 24.5.2011).

5 The Thirtieth Gulf Summit. Accomplishments and Aspirations, al-Kuwait 2009, S 43.

6 ABl Nr 9 v 1.10.2003.

7 Arab: mahkama ibtidâ'îya (Singular). Gem G Nr 13 v 2005 werden die Gerichte 1. Instanz in Abhängigkeit vom Gegenstand u vom Streitwert durch einen Richter oder durch drei Richter gebildet. Sie heißen dann mahkama juz'îya (Bagatelgericht) bzw mahkama kulliyya (Gesamtgericht). Vgl [www.startimes2.com/f.aspx?t=15854613](http://www.startimes2.com/f.aspx?t=15854613) (zuletzt abgerufen: 30.6.2011).

8 Arab: mahkamat al-isti'nâf.

9 Arab: mahkamat at-tamyîz.

10 Vgl zu diesen rechtlichen Regelungen des katarischen Justizsystems [www.sjc.gov.qa/lawlib/](http://www.sjc.gov.qa/lawlib/) (zuletzt abgerufen: 26.5.2011).

11 ABl Nr 8 v 25.8.2008.

12 *Horigan*, *The New Adventures of the Common Law*, *Pace International Law Review Online* 2009 Nr 5, 17–19.

1 **Art 41** Die katarische Staatsangehörigkeit und ihre Bestimmungen werden durch Gesetz festgelegt. Diese Bestimmungen tragen Verfassungscharakter.

2 Vgl *Wiedensohler* S 293–294.